

Provisionszusage

für Versicherungsvertreter

Max Vertreter

**Musterstr. 1
D 12345 Musterstadt**

-im folgenden "GP" genannt-
gültig ab 23.05.2022
GP-Nr. 471111 VB-Nr. 4711110001

1. Präambel

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH (im folgenden "SLP" genannt) hat Kooperationsabkommen mit Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und einer Immobilienfinanzierungsplattform (im folgenden "Gesellschaften" genannt) geschlossen. Auf der Basis dieser Abkommen ist der Geschäftspartner (GP) berechtigt, mit einzelnen oder allen Gesellschaften zusammenzuarbeiten. Vertragspartner für den GP in der Zusammenarbeit mit den Gesellschaften über die Kooperationsabkommen ist SLP. Die Zusage entfällt in der Regel für Gesellschaften mit denen der Geschäftspartner im Vorfeld bereits eigene Vereinbarungen getroffen hat (Ausnahme: Haftpflichtkasse). Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem GP bedient sich SLP der Swiss Life Niederlassung für Deutschland (SLD), insbesondere dem Provisionsabrechnungssystem der SLD.

Mit Einreichen des ersten Antrages unter der Vergütungsbeteiligten-Nummer (VB-Nr.) der Swiss Life (SLD) oder denjenigen lt. Liste der Gesellschaften erklärt der GP sein Einverständnis mit dieser Provisionszusage und den für die jeweiligen Gesellschaften gültigen Anlagen und sonstigen Richtlinien, die ihm von den Gesellschaften direkt ausgehändigt werden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über SLP. SLP behält sich ein Prüfungsrecht vor.

2. Akquisitionsbereich

Der Geschäftsbeziehung liegen die gesetzlichen Regelungen zum Vermittler-, Finanzanlagenvermittler- und Immobiliendarlehensvermittlerrecht (§§ 84 ff. HGB, § 34 d Abs.1, 34f, 34i GewO, §§59 Abs. 2, 60ff VVG) zugrunde.

Der GP ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt. Er verpflichtet sich, die Unterlagen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten aufzubewahren. Diese sind im Falle des berechtigten Interesses (z.B. Stichprobe oder Klage eines Kunden) auf Anforderung den Gesellschaften und / oder SLP auszuhändigen. Dies gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Bei Entzug der Erlaubnisse/Löschung aus dem Register endet die Zusage, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der GP teilt SLP den Entzug der Erlaubnis, die Löschung der Registrierung oder die Änderung der Rechtsform oder der Firma unverzüglich in Textform mit. Ebenso haftet der GP dafür, dass eventuelle Untervermittler die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sachkunde/Qualifikation, laufende Weiterbildung, Registrierung sowie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen und den Anforderungen der VersVermV und FinVermV genügen.

Für die Versteuerung seiner Einkünfte ist der GP allein verantwortlich. Der GP wird damit betraut, Anträge nach den Tarifen/Fonds und Versicherungs-, Bauspar-, Fondsbedingungen unter Beachtung der Provisionsbestimmungen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Zusage sind, zu den Gesellschaften zu vermitteln. Er erkennt die Richtlinien und Geschäftsanweisungen der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der GP haftet für alle Folgen, die SLP und/oder den Gesellschaften aus seiner unkorrekten Handlungsweise entstehen.

Swiss Life Partner Service-
und Finanzvermittlungs GmbH

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München HRB 111062

Geschäftsführer:
Stefan Hafner, Jan-Peter Diercks

Zeppelinstr. 1 85748 Garching b. München
Telefon (089) 3 81 09-0 Fax (089) 3 81 09-46 94
www.swisslife-weboffice.de

IHK-Vermittlerregister:
D-JWNS-F5XWB-75 (§ 34d GewO)
D-F-155-VBSY-44 (§ 34f GewO)
D-W-155-BP6G-90 (§ 34i GewO)

HypoVereinsbank
IBAN
DE68700202700062319380
BIC HYVEDEMMXXX

USt-IdNr.: DE813957820

3. Weiterbildung/Qualifikation

Der Erlaubnisinhaber, sowie dessen unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten, sind gem. § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO i.v.m § 7 VersVermV zur Weiterbildung in einem Umfang von 15 Stunden pro Jahr verpflichtet. Dies gilt auch für Untervermittler, mit denen der Geschäftspartner zusammenarbeitet. Nachweise und Unterlagen zur laufenden Weiterbildung sind gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren. SLP ist berechtigt, anlassbezogen oder stichprobenartig einen Nachweis der erfolgten Weiterbildung des Erlaubnisinhabers bzw. der unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten anzufordern.

Der GP stellt sicher, dass die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten über die geforderte Qualifikation verfügen und sich laufend weiterbilden, und dass er die Zuverlässigkeit dieser Personen überprüft hat und diese entsprechend gegeben ist.

4. Informationspflichten

Der GP ist verpflichtet, seine Kunden stets rechtzeitig, insbesondere aber beim ersten Geschäftskontakt bzw. vor Beginn einer Anlageberatung/-vermittlung umfassend über seinen Status zu informieren (vgl. §15 VersVermV, §§ 12, 12a FinVermV).

Hierzu gehören insbesondere folgende Informationen:

- Status des GP entsprechend der Erlaubnis
- Name des GP sowie Firmenname und Anschrift
- ob der GP dem Kunden eine Beratung anbietet
- Registrierungen im Vermittlerregister bzw. bei der zuständigen Erlaubnisbehörde
- in der Versicherungsvermittlung: Art und Quelle der Vergütung, die der GP im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält
- in der Anlageberatung/-vermittlung: ob der Vermittler vom Anleger eine Vergütung verlangt oder ob er Zuwendungen von Dritten erhält
- ggf. Beteiligungen Dritter am GP größer 10%

Die Informationen beim ersten Geschäftskontakt sind dem Kunden in verständlicher Weise und grundsätzlich in Papierform auszuhändigen (§16 VersVermV).

5. Allgemeine Wohlverhaltensregeln

Der GP ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln (§§ 1a Abs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 VVG) und ausschließlich redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen an Kunden oder potentielle Kunden zu richten (§§ 1a, 59 Abs. 1 S. 2 VVG).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersVermV muss der GP über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen.

Sofern der GP Mitarbeiter beschäftigt, dürfen diese nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Fehlanreize, die dazu führen könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt angeboten werden könnte, sind zu vermeiden (§ 14 Abs. 2 VersVermV).

Der GP ist gemäß den Vorschriften zur Beschwerdebearbeitung nach § 17 VersVermV, verpflichtet, über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung zu verfügen, diese umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Insbesondere sind sämtliche Beschwerden zu bearbeiten und zu dokumentieren. Ebenso verpflichtend ist die Teilnahme am Ombudsmannverfahren bzw. am außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren (§17 Abs. 4 VersVermV).

6. Wettbewerbsrichtlinien

Der GP hat bei seiner Tätigkeit die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft und der privaten Bausparkassen zu beachten. Ausspannungen von Versicherungs-, Bauspar- oder Fondsverträgen und der Versuch der Ausspannung haben zu unterbleiben. Für Versicherungen, die nach den Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft freigegeben werden, besteht kein Anspruch auf irgendwelche Vergütungen. Etwas empfangene Vergütungen sind zurückzuerstatten.

Der GP beachtet das geltende Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b VAG. Danach ist es Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 VVG untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern.

Unter dieses Verbot fällt insbesondere eine vollständige oder teilweise Provisionsabgabe, sofern dabei ein Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr überschritten wird.

7. Datenschutz

Der GP hat strenges Stillschweigen über private Daten von Antragsstellern und Versicherten zu bewahren, von denen er Kenntnis erhält, auch nach Beendigung der Provisionszusage. Auf die für die Vermittlungstätigkeit relevanten Bestimmungen der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie deren Beachtung wird besonders hingewiesen. Der GP ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, den Antragsteller (Kunden) über die Einbindung der SLP in den Vermittlungsprozess im Rahmen dieser Provisionszusage zu informieren und hierzu von seinen Kunden datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungserklärungen einzuholen. Diese Einwilligungen haben auch Datenübermittlungen personenbezogener Daten der SLP-Kooperationsgesellschaften an SLP zu umfassen. (SLP-Datenschutzhinweise sowie eine aktuelle SLP-Dienstleister- und Kooperationspartnerliste sind unter www.swisslife-weboffice.de abrufbar) Die Verpflichtung auf das Datenschutzgesetz besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der GP erklärt sich damit einverstanden, dass seine eigenen personenbezogenen Daten, soweit es für die Erfüllung dieser Zusage durch SLP erforderlich ist, gespeichert, von SLP oder SLD an AVAD, an die Gesellschaften und ggf. an die SLP Vertriebs GmbH & Co. KG (KV-Backoffice) weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass SLP seine Bewerbungsunterlagen und Auskünfte bei SL einsieht und verwendet.

8. Aufgaben/Vollmachten

Interessenten sind gewissenhaft nach den jeweils gültigen Prospekten, Bedingungen und Verkaufsrichtlinien aufzuklären. Anträge und sonstige Willenserklärungen sind unverzüglich an SLP weiterzuleiten. SLP und die Gesellschaften sind nicht verpflichtet, eingereichte Anträge anzunehmen. Der GP ist nicht berechtigt, für die Gesellschaften oder SLP bindende Erklärungen abzugeben. Schadensregulierung und Beitragsinkasso führen ausschließlich die Gesellschaften durch. In seinen Besitz gelangte Beitragsgelder hat der GP umgehend an die jeweilige Gesellschaft weiterzuleiten. Die Grundsätze zur Verhinderung der Geldwäsche (GwG/Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten) sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten.

9. Vergütung

Der GP erhält für seine Vermittlungstätigkeit Provisionen gemäß den anliegenden Provisionstabellen für das Sach-, Kranken-, Bauspar-, Leben-, Immobilienfinanzierungs- und Fondsgeschäft. Diese verstehen sich, soweit sie nicht ohnehin umsatzsteuerfrei sind, inkl. aller evtl. anfallenden Steuern und Abgaben. Anspruch auf Provision besteht, wenn Anträge vom GP vermittelt und unterzeichnet eingereicht, von SLP oder den Gesellschaften angenommen, der Kunde Versicherungsscheine/Nachträge/Bausparpolice/Darlehensverträge entsprechend der vertraglich vereinbarten Zahlweise eingelöst hat, vom Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und zu Bausparverträgen die Abschlussgebühr eingezahlt hat.

Soweit Provisionen bevorschusst werden, sind sie erst nach Ablauf der jeweiligen Provisionshaftungszeiten verdient, maßgeblich dafür sind die jeweiligen Bestimmungen der SLP sowie der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nicht verdiente Provisionen, die nicht mit Provisionen von SLP, den Gesellschaften oder SLD verrechnet werden können, sind vom GP unverzüglich zurückzuerstatten. Ein Rückforderungsanspruch besteht auch, wenn Beiträge, aus denen die Provision berechnet wird, nicht bezahlt oder diese begründet zurückerstattet werden müssen. Der Rückforderungsanspruch bleibt auch nach Beendigung der Provisionszusage bestehen. Die Abrechnung der Provisionen erfolgt über das Abrechnungssystem der SLD.

10. Bestand

Der GP erhält von SLP oder den Gesellschaften Vertragsdaten über die vermittelten Versicherungen/Bausparverträge/Fonds/Darlehensverträge. Ersatz-/Erhöhungsgeschäft aus dem einem Dritten zur Betreuung überlassenen Bestand begründet lediglich einen Provisionsanspruch. Der Gesamtvertrag verbleibt im Bestand des Dritten.

11. Geschäftsunterlagen/Veröffentlichungen

Geschäftsunterlagen/elektronische Datenträger der Gesellschaften oder von SLP sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ohne Einwilligung von SLP ist das Anfertigen von Kopien untersagt. Veröffentlichungen oder Anzeigen, in denen SLP oder die Gesellschaften namentlich genannt werden, sind vor Veröffentlichung mit SLP abzustimmen.

12. Dauer der Zusage

Die Provisionszusage ist auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann für einzelne Gesellschaften, Sparten (z.B. Kranken) oder gesamt von beiden Seiten gekündigt werden. SLP unterrichtet die jeweiligen Gesellschaften von der Kündigung. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 89 Abs. 1, 92 b HGB).

Die Provisionszusage kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein Verstoß gegen die Wettbewerbsrichtlinien. Die Kündigung aus wichtigem Grund betrifft stets die gesamte Zusage. Bei Tod des GP endet die Provisionszusage mit sofortiger Wirkung. Mit Ausspruch der Kündigung der Provisionszusage hat der GP die in seinem Besitz befindlichen SLP- oder gesellschaftseigenen Unterlagen vollzählig an SLP oder die jeweiligen Gesellschaften zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der Zusage besteht ein Provisionsanspruch nur noch für zum Zeitpunkt der Beendigung eingereichtes, aber noch nicht abgerechnetes Geschäft. Darüber hinausgehende Provisionsansprüche bestehen nicht.

13. Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB wird, soweit ein solcher dem Grunde und der Höhe nach besteht, nach den Grundlagen der von Verbänden der Vermittler und dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (für Versicherungsgeschäft) bzw. dem Verband der Privaten Bausparkassen e.V. vereinbarten "Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB)", in der jeweils bei Vertragsbeendigung geltenden Fassung errechnet.

14. Salvatorische Klausel/Änderungen und Ergänzungen/Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sofern mündliche Nebenabreden getroffen werden, werden diese nur nach Bestätigung durch SLP in Textform wirksam. Erfüllungsort für diese Zusage ist Garching b. München, Gerichtsstand ist München. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zusage einschließlich Anlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusage einschließlich Anlagen bedürfen der Textform. Änderungen oder Ergänzungen der Provisionsberechnungsgrundlagen oder Provisionsbestimmungen, die SLP von den Gesellschaften vorgegeben werden, haben auch für den GP Gültigkeit, sofern sie ihm schriftlich bekanntgegeben worden sind. Diese allgemeine Zusage ist in der jeweils gültigen Fassung unter www.swisslife-weboffice.de/slp hinterlegt.

Swiss Life Partner
Service- und Finanzvermittlungs GmbH

Anlagen

03.2021